

**Merkblatt über das Genehmigungsverfahren
für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
bei Brauchtumsveranstaltungen**

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung), d. h. Zugmaschine bis max. 32 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter

1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich, eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich)

2. Zugelassene Zugmaschinen und Anhänger

die o. g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) eine von der bisherigen Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Diese sind beidseitig mit mindestens einem Ordner (Wagenengel) abzusichern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

III. Sonstige Fahrzeuge

- a) Gutachten erforderlich entsprechend Ziff. I 2)

IV. Allgemeines

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten ist grundsätzlich auf ein Jahr ab Ausstellung befristet.
- Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den TÜV.
3. Der Sachverständige hat im Gutachten auch die jeweilige Fahrzeugkombination zu beschreiben und Aussagen über die Verkehrssicherheit der gesamten Einheit zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Ver-

anstellung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.

5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Halter des Fahrzeugs zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurden bzw. keine nicht durch die bisherige Zulassung abgedeckte Personenbeförderung erfolgen soll.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmevorschriften der 2. Ausnahmeverordnung.
7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
9. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.